



Liebe Leserinnen und Leser,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

RAin Doris Möller

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge
- Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Investment Firm Directive über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen
- Einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF) im Bundesgesetzblatt
- Beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- Formulierungs- und Checkliste für Geschäftsgeheimnisvereinbarungen (Non Disclosure Agreements NDAs)
- E-Rechnung in der Bundesverwaltung - Pflicht für Unternehmen ab 27.11.2020
- Irrführender Werbeindruck einer Herstellung in Deutschland
- Referentenentwurf für das 2. Patentrechtsmodernisierungsg
- Gesetz gegen Abmahnmissbrauch im Bundestag beschlossen
- Regierungsentwurf GWB-Digitalisierungsgesetz

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Einführung des EU-Unternehmensbegriffes in den amtlichen Strukturstatistiken - Schreiben von DESTATIS

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- Verbraucherrecht: Konsultation der EU-Kommission zur Stärkung der Verbraucher für den grünen Wandel
- Evaluationsergebnisse der Kommission zur Verbraucherkreditrichtlinie
- Deloitte-Umfrage zur Haftung von KI im Auftrag der EU-Kommission
- Durchführungsverordnung zur Aktionärsrechte-Richtlinie anwendbar

Zusätzliche Newsletter

Veröffentlichung

- Neuerscheinung BMWi-Broschüre „Von der Idee zum Markterfolg“ - Förderprogramme für den innovativen Mittelstand

Zum Schluss

- Betrug bei Anträgen auf Corona-Soforthilfen

Privates Wirtschaftsrecht

Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge vorgelegt.

Dies war notwendig, da der EuGH am 26.03.2020 in der Rechtssache C-66/19 entschieden hat, dass eine Gestaltung der Widerrufsinformation bei Verbraucherdarlehensverträgen durch einen sog. „Kaskadenverweis“ (die Widerrufsinformation verweist auf § 492 Absatz 2 BGB, der auf den Katalog von Pflichtangaben in mehreren Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) verweist) nicht den Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie entspricht. Die bisherige Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge in Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 EGBGB entspricht diesen Vorgaben nicht. Daher muss sie angepasst werden.

Die für den Beginn der Widerrufsfrist notwendigen Pflichtangaben nach Artikel 10 Absatz 2 der Verbraucherkreditrichtlinie sollen nun vollständig in der Musterwiderrufsinformation aufgezählt werden, damit Verbraucherinnen und Verbraucher anhand der Information beurteilen können, ob die Widerrufsfrist zu laufen begonnen hat. Im Übrigen soll der Aufbau des gesetzlichen Musters soweit als möglich unverändert bleiben.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Investment Firm Directive über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des EP und des Rates vom 27.11.2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU. Hierbei ergeben sich u. U. Konflikte mit dem avisierten Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsübertragungsgesetz (FinAnIVÜG).

Die Investment Firm Directive (IFD) in Richtlinie (EU) 2019/2034 muss bis zum 26.06.2021 in nationales Recht umgesetzt sein. Mit dem Gesetzentwurf für ein Wertpapierfirmengesetz (WpFG) werden die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Wertpapierfirmen im Hinblick auf die von ihnen eingegangenen Risiken, die Eigenmittelanforderungen, ihre Geschäftsorganisation sowie die Anforderungen an die Geschäftsleitung und die Aufsichtsorgane geregelt.

Einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF) im Bundesgesetzblatt

Das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte wurde im Bundesgesetzblatt vom 18.08.2020, Teil I, Nr. 38, S. [1874 ff.](#), verkündet. Das Gesetz ist am 19.08.2020 in Kraft getreten und ändert Handelsgesetzbuch (HGB), Einführungsgesetz zum HGB (EGHGB), Genossenschaftsgesetz (GenG), Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), Vermögensanlagegesetz und Unternehmensregisterverordnung. Es dient u. a. der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2013/50/EU.

§ 328 Abs. 1 Satz 2 HGB gibt für Kapitalgesellschaften, die als WpHG-Inlandsemittenten Wertpapiere begeben und keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a HGB sind, ein einheitliches elektronisches Format (European Single Electronic Format, ESEF) nach der sog. ESEF-Verordnung (EU) [2018/815](#) bzw. [2019/2100](#) (in der jeweils geltenden Fassung) in XHTML für die Offenlegung vor (für Banken und Versicherungen vgl. bitte §§ 340I, 341I HGB). Der IFRS-Konzernabschluss ist in zwei Stufen auszuzeichnen (iXBRL). Die neuen Formatvorgaben sind erstmals auf die Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Lage- und Konzernlageberichte und die Erklärungen der Mitglieder der

vertretungsberechtigten Organe anzuwenden, die für das nach dem 31.12.2019 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden. Bei Verstößen gegen die Formatvorgaben sind über § 334 Abs. 1 Nr. 5 HGB bzw. §§ 340n, 341n HGB Bußgelder vorgesehen. Darüber hinaus enthält das Gesetz u. a. eine Konkretisierung des sog. Bilanz-/Lageberichts und erweitert die Prüfung des Abschlussprüfers auf die offenzulegenden Wiedergaben sowie die der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung.

Ferner führt das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie zu einer Erweiterung der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese wird für die Ahndung von Verstößen gegen die Vorgaben zur Aufstellung, Feststellung, Offenlegung bzw. gegen Formatvorgaben für die Rechnungslegungsunterlagen der Wertpapier-Inlandsemitenten nach § 334 Abs. 1 HGB zuständig, vgl. § 334 Abs. 4 HGB. Das Bundesamt für Justiz bleibt zuständig für Verstöße nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung hat am 02.09.2020 eine Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) beschlossen. Vorgesehen ist hiernach, die Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31.12.2020 zu verlängern. Diese Verlängerung soll jedoch nur für Unternehmen gelten, die infolge der COVID-19-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein. Zahlungsunfähige Unternehmen müssen dagegen spätestens ab dem 01.10.2020 einen Insolvenzantrag stellen.

Begründet wird die beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Antragspflicht damit, dass anders als bei Zahlungsunfähigkeit bei überschuldeten Unternehmen die Chancen bestehen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden. Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, können dagegen ihre fälligen Verbindlichkeiten bereits nicht mehr bezahlen. Das bedeutet, dass es diesen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße gelungen ist, ihre Finanzlage unter Zuhilfenahme der vielfältigen staatlichen Hilfsangebote zu stabilisieren. Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, sollen diese Unternehmen daher nicht in die Verlängerung einbezogen werden.

Die Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) muss noch vom Bundestag verabschiedet werden.

Formulierungs- und Checkliste für Geschäftsgeheimnisvereinbarungen (Non Disclosure Agreements NDAs)

Das im April 2019 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) stellt strengere Anforderungen als bisher an deren Absicherung. Daher haben Unternehmensjuristen und Mitglieder des DIHK-Rechtausschuss eine Formulierungs- und Checkliste für die Absicherung von Geschäftsgeheimnissen z. B. bei Geschäftsanbahnungen besonders für KMU erarbeitet. Dieser Vorschlag ist auf der DIHK-Homepage und unter ihk.de zum Download verfügbar.

[Muster NDA in englischer und deutscher Fassung](#)

E-Rechnung in der Bundesverwaltung - Pflicht für Unternehmen ab 27.11.2020

BMI und BMF haben unter www.e-rechnung-bund.de eine neue Informationsplattform zur elektronischen Rechnung freigeschaltet. Die E-Rechnung wird ab 27.11.2020 gegenüber Bundesbehörden verpflichtend. Die Verpflichtung gilt auch für nachgeordnete Behörden, z. B. auch die Bundeswehr. Die neue Webseite stellt Informationen für Rechnungssteller, Softwarehersteller und Behörden zur Verfügung und bietet umfangreiche Frage-und-Antwort-Kataloge.

Irreführender Werbeeindruck einer Herstellung in Deutschland

Das OLG Frankfurt/a. M. (Az.: 6 W 84/20) hat mit Beschluss vom 17.08.2020 die Werbung „deutsches Unternehmen - wir bürgen für die Qualität der von uns hergestellten Module“ als irreführend gewertet. Der Durchschnittsverbraucher verstehe diese Angaben als Hinweis, dass die angebotenen Module in Deutschland produziert würden. Eine

wesentliche Fertigung in Deutschland liege aber gerade nicht vor. Die Angaben seien auch nicht als reiner Hinweis auf den Unternehmenssitz aufzufassen.

Der Verkehr erwartet zwar nicht, dass alle Produktionsvorgänge einer Industrieproduktion am selben Ort stattfinden. Er weiß aber, dass industriell gefertigte Erzeugnisse ihre Qualität ganz überwiegend der Güte und Art ihrer Verarbeitung verdanken. Es kommt damit maßgeblich auf den Ort der Herstellung und nicht der konzeptionellen Planung an.

Das Unternehmen hatte zudem noch die Deutschlandflagge bei der Werbung für seine Solarmodule verwendet, was die Werbeaussage im Hinblick auf die maßgebliche Produktion in Deutschland zusätzlich bekräftigt hat.

Die Entscheidung liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung im Hinblick auf Fälle mit „made in Germany“.

Den Link zur Pressemeldung des Gerichts finden Sie [hier](#).

Referentenentwurf für das 2. Patentrechtsmodernisierungsg

Der Entwurf behält die vorgeschlagenen Regelungen des Diskussionsentwurfs von Anfang Januar im Grundsatz bei. Änderungen erfolgen insbesondere im PatG: Klarstellung der Regelung des Unterlassungsanspruchs des § 139 PatG sowie eine weitere Verstärkung der Synchronisierung der Verletzungs- (Zivilgericht) und Nichtigkeitsverfahren (Bundespatentgericht) im BPatG §§ 82,83.

Der Referentenentwurf stellt nunmehr darauf ab, ob die Erfüllung des Unterlassungsanspruchs (und nicht lediglich seine Durchsetzung) aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig ist.

Für den Fall des Ausschlusses des Unterlassungsanspruchs wird ausdrücklich eine verschuldensunabhängige Vermögensentschädigung zugunsten des Rechtsinhabers durch den Patentverletzer geregelt.

Nichtigkeitsklagen als Reaktion auf eine Verletzungsklage können bereits dann erhoben werden, wenn ein Einspruch gegen das Patent noch erhoben werden kann oder ein Einspruchsverfahren anhängig ist.

Gesetz gegen Abmahnmissbrauch im Bundestag beschlossen

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs hat am 09.09.2020 den Bundestagsrechtsausschuss passiert und ist am 10.09.2020 im Bundestag in 2./3. Lesung beschlossen worden. Es ist zu hoffen, dass mit diesem Gesetz der Abmahnmissbrauch tatsächlich wirksam eingedämmt wird. Ob dies der Fall ist, wird – zumindest hinsichtlich der Vereine – maßgeblich vom Bundesamt für Justiz abhängen.

Für Wettbewerbsvereine wird eine Registrierungspflicht beim Bundesamt für Justiz mit hohen Anforderungen eingeführt. Der Fliegende Gerichtsstand bei Wettbewerberabmahnungen wird zumindest für die besonders missbrauchsanfälligen Abmahnungen wegen Rechtsverstößen im Internet ausgeschlossen - für Abmahnungen durch Vereine gab es ihn schon bisher nicht. Der Aufwendungsersatz bei Mitbewerberabmahnungen ist bei allen Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr und in Telemedien ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird bei erstmaligen Mitbewerberabmahnungen von Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern ausgeschlossen.

Bedauerlicherweise ist im UWG jetzt eine Regelung enthalten, mit der der Aufwendungsersatz für Abmahnungen von Datenschutzverstößen ausgeschlossen wird, soweit es sich bei den Abgemahnten um Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern handelt. Das bedeutet implizit, dass Datenschutzverstöße über das UWG grundsätzlich abgemahnt werden können und bei größeren Unternehmen auch ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Allerdings ist zweifelhaft, ob der deutsche Gesetzgeber das so überhaupt festschreiben kann, da es letztlich um die Auslegung der DSGVO geht, ob diese derartige Abmahnungen zulässt. Am Ende wird darüber der EuGH entscheiden müssen; ein entsprechendes Gerichtsverfahren liegt dort bereits zur Entscheidung.

Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 09.10.2020 abschließend mit dem Gesetz befassen. Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird es dann am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Nur die

Regelungen zur Eintragung von Wettbewerbsvereinen beim Bundesamt für Justiz werden erst ein Jahr (im RegE nur neun Monate) später in Kraft treten, da der Registrierungsprozess eine Weile dauern wird.

Regierungsentwurf GWB-Digitalisierungsgesetz

Am 09.09.2020 ist nach langer Verzögerung das GWB-Digitalisierungsgesetz, also die 10. GWB-Novelle, im Bundeskabinett beschlossen worden. Damit geht dieses Gesetzgebungsverfahren weiter, mit dem insbesondere große Digitalunternehmen einer verschärften Missbrauchsaufsicht unterworfen werden und mit dem die ECN+-Richtlinie umgesetzt wird.

Mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden insbesondere Vorschläge einer vom BMWi beauftragten Studie zur „Reform der Missbrauchsaufsicht“ sowie die Arbeit der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ aufgegriffen.

Inhaltlich geht es bei der 10. GWB-Novelle um Folgendes:

- Verschärfung der Missbrauchsaufsicht für marktmächtige Digitalunternehmen, insbesondere Einführung eines Eingriffstatbestandes mit besonderen Verhaltenspflichten für große Plattformen, deren überragende marktübergreifende Bedeutung das Bundeskartellamt festgestellt hat.
- Fusionskontrolle: Anhebung der Schwellenwerte und der Bagatellmarktgrenze
- Mehr Rechtssicherheit bei Kooperationen von Unternehmen durch einen Anspruch auf eine kartellrechtliche Bewertung der Kooperation durch das Bundeskartellamt, wenn ein erhebliches rechtliches und wirtschaftliches Interesse an dieser Einschätzung besteht.
- Mehr Rechtssicherheit durch Einführung weiterer Zumessungskriterien für Bußgelder inkl. der Berücksichtigung von Compliance-Anstrengungen zugunsten der Unternehmen.

Das GWB-Digitalisierungsgesetz wird nun dem Bundestag und Bundesrat zugeleitet.

Den Entwurf finden Sie [hier \(PDF, 2 MB\)](#).

Eine Zusammenfassung der Inhalte finden Sie [hier \(PDF, 317 KB\)](#).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Einführung des EU-Unternehmensbegriffes in den amtlichen Strukturstatistiken - Schreiben von DESTATIS

Unternehmen werden für einige Statistiken künftig nach ihrer rechtlich zusammengehörigen Einheit und nicht nach ihrer statistischen Einheit definiert. Das Statistische Bundesamt stellt die Umstellung nun in einem Schreiben ausführlich dar. Es weist auf die Auswirkungen auf Kennziffern hin und darauf, dass sich die neue Definition nicht für regionale und kleinräumige Analysen eignet.

Wenn Sie Näheres dazu erfahren wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre IHK, der das Schreiben vorliegt.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Verbraucherrecht: Konsultation der EU-Kommission zur Stärkung der Verbraucher für den grünen Wandel

Die EU-Kommission plant eine Überarbeitung des EU-Verbraucherrechts, um die Beteiligung der Verbraucher am neuen EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft zu verbessern. Verbraucher sollen durch die Bereitstellung vertrauenswürdiger Informationen auf nachhaltigere Produkte aufmerksam gemacht und stärker gegen Handelspraktiken wie Greenwashing und vorzeitige Obsoleszenz geschützt werden.

Die Initiative wurde im Green Deal und im EU-Aktionsplan für eine Kreislaufwirtschaft angekündigt und soll zusammen mit anderen Rechtsakten einen kohärenten politischen Rahmen schaffen, der nachhaltige Güter, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle sowie Verbrauchsmuster fördert. Die EU-Kommission plant, den Gesetzesvorschlag im 2. Quartal 2021 in der Form einer Richtlinie vorzustellen, und sammelt jetzt Rückmeldungen zu der entsprechenden Folgenabschätzung.

[Hier](#) finden Sie zur Information den Link zur Konsultationsseite der Kommission.

Evaluationsergebnisse der Kommission zur Verbraucherkreditrichtlinie

Die Evaluation der Kommission zur Verbraucherkreditrichtlinie vom 25.06.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie ihre Ziele nicht vollständig erreicht, insbesondere angesichts sich ändernder Verbraucher- und Marktbedürfnisse, z. B. in Bezug auf kleine Kredite und dem wachsenden Online-Markt für Verbraucherkredite. Festgestellt wurde zudem, dass einige Mitgliedstaaten bei der Umsetzung über die Richtlinie hinausgegangen sind, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission eine Überarbeitung der Richtlinie beschlossen.

Hauptprobleme, die identifiziert wurden, sind:

- Der Anwendungsbereich: Überprüft werden soll, ob der Schwellenwert der Richtlinie, wonach Kleinkredite erst oberhalb von 200 EUR unter die Richtlinie fallen, angepasst werden soll.
- Informationspflichten: Die Anforderungen für die Bereitstellung von Informationen in der Werbung und in der vorvertraglichen Phase sollen im Lichte der zunehmenden Verwendung digitaler Geräte (Tablets, Smartphones) nicht mehr zeitgemäß sein.
- Die verantwortungsvolle Kreditvergabe soll nicht in allen Fällen sichergestellt sein. Gesehen wird das Risiko aufgrund der verschiedenen unbestimmten Begriffe der Richtlinie, dass die Beurteilung der Kreditwürdigkeit nicht rechtsicher möglich sei.
- Die Richtlinie enthält keine Bestimmungen (wie Härtekláuseln, Nachsicht usw.) zum Schutz der Interessen von Kreditgebern und Kreditnehmern im Falle außergewöhnlicher und systembedingter wirtschaftlicher Störungen, wie sie beispielsweise durch den COVID-19-Ausbruch verursacht wurden.

Ein Richtlinienentwurf soll im 2. Quartal 2021 vorgelegt werden.

Den Link zur Konsultation finden Sie [hier](#).

Deloitte-Umfrage zur Haftung von KI im Auftrag der EU-Kommission

Durch die Kurzumfrage sollen Erkenntnisse gewonnen werden, wie sich die gegenwärtigen und wahrscheinlichen künftigen Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz auf die nationalen zivilrechtlichen Haftungsregelungen und mögliche Anpassungen auf nationaler Ebene für in der EU tätige Unternehmen auswirken. Dabei geht es auch um die Auswirkungen möglicher Lösungen, die auf EU-Ebene eingeführt werden könnten. Gleichzeitig soll eine Abschätzung der Kosten der Rechtszersplitterung für die zivilrechtliche Haftung der KI ermöglicht werden.

[Hier der Link zur Umfrage](#).

Durchführungsverordnung zur Aktionärsrechte-Richtlinie anwendbar

Die Durchführungsverordnung [2018/1212](#) zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte gilt seit dem 03.09.2020.

Einige der Regelungen, die durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie Richtlinie (EU) [2017/828](#) zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre erlassen wurden (das nationale Gesetz ist im Bundesgesetzblatt 2019, Teil I, S. 2637 verkündet), finden ebenfalls seit dem 03.09.2020 Anwendung, vgl. § 26j EGAktG. Inhaltlich geht es u. a. um die Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse, die Einbindung von Intermediären, Verarbeitung und Berichtigung personenbezogener Daten der Aktionäre, Kostenverteilung, die Einberufung der Hauptversammlung, Bestätigungen für die

Stimmabgabe etc. Im Einzelnen handelt es sich um die §§ 67, 67a bis 67f, 118, 121, 123, 125, 128, 129 sowie § 186 Abs. 2 Satz 1, § 214 Abs. 1 Satz 2, § 243 Abs. 3, § 246a Abs. 2 Nr. 2 und § 405 Abs. 2a Nr. 1 bis 5 und 7 AktG in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie im [Newsletter "Steuern | Finanzen | Mittelstand"](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Veröffentlichung

Neuerscheinung BMWi-Broschüre „Von der Idee zum Markterfolg“ - Förderprogramme für den innovativen Mittelstand

Um die Innovationsbereitschaft kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu stärken, hilft das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit einer Reihe von Förderprogrammen, die auf unterschiedliche Bedürfnisse und Herausforderungen zugeschnitten sind. Die Broschüre gibt einen kompakten Überblick über die Programme, Leistungen und Ansprechpartner.

In der Broschüre finden Sie Informationen zu Fördermöglichkeiten für Gründungen (z. B. Exist, Invest), für den Kompetenzaufbau (z. B. go-digital, go-inno, digital hub Initiative), für den vorwettbewerblichen Bereich (z. B. IGF, INNO-KOM, Wipano) und für den marktnahen Bereich (z. B. IGP, ZIM).

Die Broschüre finden Sie [hier](#).

Zum Schluss

Betrug bei Anträgen auf Corona-Soforthilfen

Derzeit werden im Namen der Europäischen Kommission vermeintliche Anträge auf Corona-Soforthilfe verschickt. Diese Anträge sollen nebst Kopie des Personalausweises und anderen Unterlagen zurückgeschickt werden.

In der Signatur fällt auf, dass weder Telefonnummer noch Faxnummer den tatsächlichen Telekommunikationsdaten (Berliner Vorwahl) entsprechen.

Es handelt sich nach Rücksprache mit der Europäischen Kommission um Betrugsversuche, um Daten von Gewerbetreibenden abzugreifen und die Soforthilfe zu erlangen.

Sollten Sie eine solche Mail erhalten haben, sollte Anzeige erstattet werden. Das Verfahren führt das Landeskriminalamt Berlin unter der Vorgangsnummer 200721-1239-i00168.

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder melden Sie sich [hier](#) an.



[Über uns](#) [Impressum](#) [Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.

Sollten Sie kein Interesse an weiteren Newslettern haben, können Sie sich [hier abmelden](#).